

Vermittlung von Kinderrechten und Beteiligungsmethoden in den (Hochschul-)Ausbildungen

**Kinder haben das Recht,
an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.**

(vgl. UN-Kinderrechtskonvention und SGB VIII)

Dieses Recht ist den meisten Berufsgruppen nicht bekannt. Deshalb gehört die Wissensvermittlung über Kinderrechte und Beteiligungsmethoden bereits in den (Hochschul-)Ausbildungen verankert.

BundesNetzwerk
Kinder- und Jugendbeteiligung
c/o Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 30 86 93 93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.kinderrechte.de/bundesnetzwerk

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in einer Reihe von Verträgen und Gesetzen festgelegt. Den großen Bogen spannt die UN-Kinderrechtskonvention, eine Art weltweites Grundgesetz für Mädchen und Jungen bis zum Alter von 18 Jahren. Partizipationsrechte machen in der UN-Kinderrechtskonvention neben Überlebens-, Entwicklungs- und Schutzrechten einen ganzen Rechtsbereich aus.

In der Ausbildung der meisten Berufe, die sich nicht ausschließlich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, ist das Wissen um die verankerten Beteiligungsrechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Gemeindeordnungen etc.) und um die mittlerweile umfassenden Kenntnisse zu Beteiligungsmethoden nur in geringem Maß vorhanden.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Lebensfeldern umzusetzen, ist es jedoch entscheidend, **Beteiligungskompetenzen** in den vielfältigen Berufen zu etablieren, die Entscheidungen über das Aufwachsen und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen treffen. Dies fordert der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes für zahlreiche Berufsgruppen in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2. Das *BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung* schließt sich dieser Forderung an und sieht insbesondere folgende betroffene Berufsgruppen: Anwält_innen, Richter_innen, Polizeibeamte, Sozialarbeiter_innen, Stadtplaner_innen, Psycholog_innen, (Heim-)Erzieher_innen, Vollzugsbeamte, Lehrer_innen aller Schulen, Ärzt_innen, Krankenpflegepersonal und andere im Gesundheitsdienst Tätige, öffentlich Angestellte und Beamte, Mitarbeiter_innen der Einwanderungsbehörden. (Vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 2)

In vielen Berufen müssen immer wieder Abwägungsentscheidungen zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen getroffen werden. Dabei werden die von der Entscheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig weder mit Bedacht noch in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Diese Nichtwahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen geschieht in der Regel nicht absichtlich: Es fehlt den Entscheider_innen und Fachkräften an Wissen, welche Mitspracherechte von Kindern und Jugendlichen existieren (vgl. Kasten zu den rechtlichen Grundlagen), mit welchen attraktiven Beteiligungsmethoden sie die Interessen und Meinungen ermitteln und den Kinderrechten damit Geltung verschaffen können. Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse können auf unterschiedliche Art in die Entscheidungsfindung einfließen:

1. Recht auf Mitsprache: die Kinder und Jugendlichen werden angehört und beraten die Erwachsenen bei ihrer Entscheidung,
2. Recht auf Mitbestimmung: die Kinder und Jugendlichen verfügen bei der konkreten Entscheidung über ein eigenes Stimmrecht,
3. Recht auf Selbstbestimmung: in bestimmten Lebensfragen und klar abgegrenzten Projekten oder Lebensbereichen dürfen die Kinder und Jugendlichen ihre Entscheidungen alleinverantwortlich treffen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sie bringt auch viele Vorteile mit sich: bedarfsgerechte Planung und sinnvoller Finanzeinsatz, gegenseitige Wertschätzung u.a. durch das Kennenlernen und Verstärken der Generationen, Stärkung der Demokratie durch das persönliche Erleben von Mitbestimmung, Ermöglichen von Bildungsprozessen, Akzeptanz von Maßnahmen und Projekten, weniger Vandalismus, Förderung des zukünftigen Engagements u.v.m.

Die Umsetzung der Kinderrechte gehört bei vielen Berufsgruppen noch nicht zum professionellen Selbstverständnis, deshalb muss die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung ihren Platz finden. Es gilt, Antworten zu finden auf die Frage: Wann ist mein professionelles Handeln partizipationsfördernd, wann partizipationshemmend?

Das *BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung* fordert daher die Verantwortlichen der unterschiedlichen Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildungen auf, die Themen „Kinderrechte“ sowie „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in das jeweilige Curriculum der oben genannten Berufsgruppen aufzunehmen.

Das *BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung* setzt sich des Weiteren für berufsspezifische Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ ein, damit auch die bereits Berufstätigen in den genannten Arbeitsfeldern die bestehenden Kinderrechte umsetzen können.

Interessierten Verantwortlichen in Aus-, Fort- und Weiterbildung steht das *BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung* mit der Beratung zu Konzepten und curricularen Modulen sowie mit dem Kontakt zu Fachkräften, die den unterschiedlichsten Berufsgruppen Beteiligungskompetenzen anschaulich vermitteln können, zur Seite und ist bereit, bei der inhaltlichen Ausgestaltung zu unterstützen.

Stand März 2014

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

(keine vollständige Aufzählung)

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsfragen entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 8

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 9

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind (...) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), § 11

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 24 Abs.1 und 2

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Baugesetzbuch § 3: Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

und als Beispiel für die Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer Gemeindeordnung

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 47f:

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.